Die Stellung des Küsters in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Kurt Zellmann

aus Hofgeismar

Gerichtsreferendar am Oberlandesgericht in Hamm.

Approbiert am 10. Mai 1929.

Rheine

Buchdruckerei Th. Rieping

1930

30:107

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern.

Inhaltsübersicht.

		Seite
§ 1.	Einleitung.	1
§ 2.	Geschichtlicher Ueberblick.	2
§ 3.	Begriff und Abgrenzung des Küsterdienstes.	4
§ 4.	Die rechtliche Stellung des Küsters.	5
§ 5.	Begründung des Dienstverhältnisses.	12
§ 6.	Pflichten des Küsters.	16
§ 7.	Die Verletzung der Dienstpflichten und ihre Folgen.	20
§ 8.	Rechte des Küsters.	23
§ 9.	Folgen der Bestreitung und Verletzung von Vermögensrechten des Küsters.	35
§ 10.	Die Beendigung des Dienstverhältnisses.	38

Literaturverzeichnis.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1927.

Dalcke: Strafrecht und Strafprozeß, Berlin 1926.

Dreising: Das Amt des Küsters in der evangelischen Kirche. Berlin 1854.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, Berlin 1924.

Freisen: Die Besetzung der niederen Kirchendienerstellen (Küster, Organist etc.) im Gebiete des Preußischen Landrechts, insbesondere die Besetzung mit Militäranwärtern. (A. f. k. K. R. Bd. 82, S. 42 ff. — Jahrg. 1902.)

Friedberg: Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland u. Österreich. Leipzig, 1888. (zit. Friedberg V.)

„ Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1909 (zit. Friedberg).

Halschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. Leipzig-Erlangen 1924.

Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. (Bd. 1—6) Berlin 1869—1897.

Jöricke: Die Abtrennung der niederen Kirchendienste vom Lehr- und Kirchenamt im Bereich der preußischen evangelischen Landeskirche und die dazu erlassenen amtlichen Verordnungen. Magdeburg 1912.

Keßler: Der niedere Kirchendienst in Bayern. Diss. Erlangen 1897.

Laacke: Das Kantor-, Küster- und Organistenamt in seinen Rechtsverhältnissen. Bernburg 1885.

Meister: Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. Stuttgart 1904.

Roßhirt: Ueber die rechtlichen Verhältnisse der weltlichen Kirchenbediensteten. Im A. f. k. K. R. Neue Folge, 2. Bd. 1. Heft, 1862.

Ruck: Kirchenrecht, Berlin 1926.

Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1914.

Schäfer: Zur Entwicklung von Namen und Beruf des Küster. In den „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein". Heft 74, S. 163 ff.

Schoen: Das evangelische Kirchenrecht in Preußen.
Bd. I, Berlin 1903.
Bd. II, Abt. 1, Berlin 1906.
Bd. II, Abt. 2, Berlin 1910.

Schwarzlose: Grundzüge des deutsch-evangelischen Kirchenrechts und des orthodox-morgenländischen Kirchenrechts. Bonn 1924.

Sehling: Kirchenrecht II: Das evangelische Kirchenrecht. Die Stellung des Staats zur Kirche und das Verhältnis der Religionsgesellschaften zueinander. Berlin und Leipzig 1927.

Stier-Somlo: Sammlung preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Bd. II, München 1925.

Vogt: Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Königlich Preußischen Staaten. Breslau 1857.

Gesetzestexte und Zeitschriften.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Berlin 1794. (ALR).

Archiv für katholisches Kirchenrecht (A. f. k. K. R.) Bd. 16, 25, 60, 66, 71, 82.

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. (zit. D. Z. f. K.) Bd. 10.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt. (zit. K. G. u. V. Bl.) Jahrg. 1883, 1885, 1886, 1899, 1905, 1906, 1924/1928.

Preußische Gesetzessammlung (G. S.).

Preußisches Pfarr-Archiv. (Pr. Pf. A.) Bd. 14, 15 u. 16.

Preußisches Verwaltungsblatt. (Pr. V. Bl.), Jahrg. 1926, 1927.

Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1875, 1920, 1922, 1924/1926.

Abkürzungen.

AKGB =	Ausführungsanweisung vom 23. Februar 1928 zum Kirchengemeindebeamtengesetz.
KGB =	Kirchengesetz über Anstellung und Versorgung der Kirchengemeindebeamten (Kirchengemeindebeamtengesetz) vom 10. Mai 1927.
KGD =	Kirchengesetz vom 16. Juli 1886 betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand.
KO =	Kirchengesetz vom 6. November 1923 betr. Aenderung der Kirchenordnung für die evang. Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835/5. Januar 1908.
M. E. =	Ministerialerlaß.
RV =	Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919.
StG =	Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924.
VU =	Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. Sept. 1922.

§ 1.

Einleitung.

Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts beklagt es der evangelische Landpastor Dreising,[1]) daß über das Amt des Küsters der evangelischen Kirche fast gar keine Literatur vorhanden sei. Wenn auch in dieser Beziehung eine gewisse Besserung eingetreten ist, und eine derartige Nichtbeachtung des in allen christlichen Kirchen nicht nur notwendigen, sondern auch achtbaren Küsterstandes nicht mehr besteht, so muß doch die heute vorhandene Literatur, die über Amt und Stellung des Küsters handelt, immer noch als sehr dürftig bezeichnet werden. Zwar enthalten fast alle größeren Kirchenrechtslehrbücher, insbesondere die älteren Lehrbücher von Hinschius, Schoen und Friedberg eigene Abschnitte über die „niederen Kirchenbeamten" oder „weltlichen Kirchendiener", es bestehen aber unseres Wissens nur wenige selbständige Abhandlungen über diese Materie. Und auch diese wenigen Sonderdarstellungen verlieren größtenteils an Bedeutung noch dadurch, daß sie sich meist auf einzelne einschlägige Fragen beschränken. Dazu kommt, daß der größte Teil der vorhandenen Literatur aus der Zeit vor der Entstehung des durch die Revolution von 1918 hervorgerufenen neuen kirchlichen Verfassungsrechts stammt und daher für die heutige Zeit in mehrfacher Beziehung nicht mehr maßgebend ist.

Aus diesen Gründen erscheint eine systematische Darstellung der Stellung des Küsters, wie sie im folgenden versucht werden soll, nicht ungerechtfertigt, besonders wenn man weiter in Betracht zieht, daß die hier zu erörternden Fragen noch nicht in vollem Umfange geklärt sind.

Wenn wir uns bei der Bearbeitung unserer Aufgabe auf die Evangelische Kirche der altpreußischen Union[2]) beschränken, so erklärt sich dies aus folgenden Gründen: Einerseits gelten sowohl für die

---

1) S. 1 ff.

2) Zu ihrem Gebiete gehören die altpreußischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Ostpreußen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinland und die Grenzmark Posen-Westpreußen, sowie die jetzt außerpreußischen Gebiete des Freistaats Danzig und des Memelgebiets und das sich zur Zeit in politischer Sonderstellung befindliche Saargebiet. Vgl. Schwarzlose, S. 17 u. 90; Sehling II, S. 21 u. 23; Pr. Pf. A. Bd. 14, S. 315; K. G. u. V. Bl. 1924, S. 248; 1925, S. 115 und Beiheft zu Nr. 2 des K. G. u. V. Bl. 1926, S. 95/105.

übrigen 29 evangelischen Kirchen Deutschlands [3]) wie für die katholische Kirche in Deutschland bezüglich des Küsters im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Andererseits würde es aber über den Rahmen dieser Darstellung hinausgehen und auch ihrem Zwecke nicht entsprechen, wenn wir unter Aufzählung der zahlreichen Bestimmungen der kirchlichen Partikulargesetzgebung die verschiedenartigen Abweichungen anführen wollten, die bezüglich der Stellung des Küsters in meist unwesentlichen Punkten in den übrigen evangelischen Kirchen und in der katholischen Kirche im Gebiete des Deutschen Reiches bestehen.

Was die Anordnung des Stoffes [4]) angeht, so ergibt sich diese von selbst. Es werden nach einem kurzen geschichtlichen Ueberblick der Begriff und die Abgrenzung des Küsterdienstes, die rechtliche Stellung des Küsters, die Begründung des Dienstverhältnisses, die Rechtsverhältnisse während seines Bestehens und schließlich seine Beendigung behandelt werden.

§ 2.

Geschichtlicher Ueberblick. [1])

Von den höheren gottesdienstlichen Aemtern unterschieden sich schon in der alten christlichen Kirche bestimmte Aemter dienenden Charakters, deren Inhaber die Bischöfe und Presbyter bei den gottesdienstlichen Handlungen zu unterstützen hatten und im übrigen die mannigfaltige Arbeit untergeordneter Art verrichten mußten, die zu einer ordentlichen und fruchtbaren Gestaltung der seelsorgerischen Tätigkeit der Kirche erforderlich ist. Die Inhaber dieser niederen Kirchenämter hießen Ostiarier (Türhüter), Lektoren (Vorleser), Exorzisten (Kirchendiener zum Austreiben der bösen Geister bei der Taufe und bei Besessenen), Akoluthen (Begleiter des Bischofs, Altardiener), Subdiakonen und Diakonen. Da die Diakonen und Subdiakonen vorwiegend zur Hilfeleistung beim Gottesdienst, insbesondere zum Altardienst herangezogen wurden, wurden sie schon früh zu den höheren Kirchenämtern, dem clerus major gerechnet, während die Ostiarier, Exorzisten, Lektoren

3) Vgl. Ruck, S. 57 und Schwarzlose, S. 17.
4) Vgl. dazu auch Keßler, S. 4.

1) Vgl. dazu Hinschius I Bd., S. 2/5; Bd. II, S. 103/104; Bd. III, S. 321/22; Meister, S. 2/3; Keßler, S. 4/6; Schäfer, S. 163 ff.; Laacke, S. 1 ff.

und Akoluthen den clerus minor darstellten. Obwohl die Aemter des clerus minor als sogenanntes ministerium einen gewissen Gegensatz zu dem clerus major, dem sogenannten sacerdotium bildeten, wurden auch sie mittels eines feierlichen religiösen Aktes übertragen. Ihre Inhaber waren also als Kleriker mit den Rechten und Pflichten dieser anzusehen und unterschieden sich als solche von den Laien.

Später entwickelten sich die hier genannten vier niederen Kirchenämter immer mehr zu bloßen Uebergangsstufen zu den höheren Weihen, ohne daß ihnen noch ein durch das Amt gegebener Wirkungskreis entsprach. Heute erinnern an sie nur noch die vier gleichnamigen niederen Priesterweihen in der katholischen Kirche. Dabei beruht es auf dem Fortfall der früher mit ihnen verbundenen Aemter, daß diese Weihen heute nur noch eine ziemlich geringe, rein historische Bedeutung haben; werden doch heute die niederen Weihen in Deutschland gewohnheitsrechtlich an ein und demselben Tage und zwar verbunden mit dem Subdiakonat erteilt. [2])

Im frühen Mittelalter entwickelten sich als niedere Kirchenämter die durch Geistliche verwalteten Aemter des Custos oder Thesaurius und des Sacrista. Diese Aemter wurden vielfach in einer Hand vereinigt und verloren an größeren Kirchen bald ihren ursprünglich dienenden Charakter dadurch, daß ihren Inhabern die Ueberwachung der früher von ihnen ausgeübten Funktionen übertragen wurde, die nunmehr eigene Unterbeamte, und zwar wiederum Geistliche verrichteten. Diese wurden je nach ihrer Haupttätigkeit teils ebenfalls custodes oder subcustodes, teils campanarii (Glöckner) oder Opfermänner, da sie unter anderem auch die Gaben der Gemeinde einzusammeln hatten, teils aeditui (Tempelhüter) genannt. An kleineren Kirchen wurden alle diese Aemter meist zu einem einzigen Amte, dem des matricularius, [3]) custos, campanarius oder Kirchwarts vereinigt. Aus Mangel an Geistlichen, die sich mit solchen Aemtern zufriedengaben, wurden sie dann später und zwar schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters mehr und mehr an Laien übertragen. Dieser Brauch hat sich in der katholischen Kirche und in den evangelischen Kirchen im Gebiete des Deutschen Reiches auch bis heute erhalten.

2) Vgl. Hinschius Bd. I, S. 112.

3) So genannt, weil die Namen der niederen Kirchendiener in eine Matrikel eingeschrieben wurden. Vgl. Meister, S. 3 Anm. 7.

§ 3.

Begriff und Abgrenzung des Küsterdienstes.

In der älteren Kirchenrechtsliteratur und im ALR wird das weltliche Hilfspersonal, dessen sich die christlichen Kirchen für den Gottesdienst und die Seelsorge bedienen, als „niedere Kirchendiener" oder „weltliche Kirchenbediente" bezeichnet. [1])

Als typischen Vertreter der sogenannten niederen Kirchendiener kann man den Küster [2]) bezeichnen.

Unter Küsterdienst versteht man zweierlei: [3])

1) eine Tätigkeit, die teils aus Hilfeleistungen zur Unterstützung des Geistlichen bei der Ausübung seines Amtes, teils aus selbständigen Handlungen besteht, die sich, ohne daß sie eigentliche gottesdienstliche Handlungen sind, doch mehr oder weniger auf den Gottesdienst und die Gottesverehrung überhaupt beziehen;

2) das Rechtsverhältnis zwischen den Personen, die diese Tätigkeit ausüben, einerseits und der Kirche bezw. deren zuständigen Organen, die jene Personen angestellt haben, andererseits.

Zwar sind für die Personen, die Küsterdienst verrichten, in manchen Gegenden auch heute noch die früher sehr häufigen Bezeichnungen wie Meßner, Glöckner, Kirchwart, Sakristan oder Sigrist gebräuchlich; da es sich hier aber nur um eine andere Bezeichnung für die im allgemeinen mit Küster bezeichneten Personen handelt, so ist ein begrifflicher Unterschied zwischen diesen Personen und dem Küster nicht festzustellen. Ein solcher besteht allerdings auch nicht zwischen dem Küster und dem Chorregenten oder Organisten, den Kantoren und Lektoren, [4]) die in den älteren Kirchenrechtslehrbüchern [5]) ebenfalls zu

---

1) Vgl. Hinschius Bd. III, S. 321, 325; Meister, S. 5; Schoen Bd. II, S. 216; Freisen, S. 42 und die Ueberschrift des 7. Abschnitts (§§ 550 ff.) im ALR Teil II Titel 11: „Von weltlichen Kirchenbedienten".

2) Die Bezeichnung „Küster" kommt her von dem lateinischen „custos" = Wächter, Hüter, Beschützer. Küster sein bedeutet also ein Hüter des Gotteshauses und ein Wächter über die äußere Ordnung desselben zu sein, vgl. Laacke, S. 1 und Dreising, S. 5.

3) Vgl. auch Keßler, S. 6.

4) Der Dienst des letzteren besteht im Vorlesen von Predigten aus ihm vom Pfarrer dazu bezeichneten Predigtsammlungen. Gewöhnlich sind solche Lesegottesdienste in einzelnen Gegenden nur das letzte Aushilfsmittel bei einer Pfarrvakanz oder Dienstverhinderung des Pfarrers. Vgl. Schoen Bd. 2, S. 217.

5) Vgl. Hinschius Bd. 3, S. 324; Friedberg, S. 242; Friedberg V., S. 264; Schoen Bd. 2, S. 216, 217.

den niederen Kirchendienern gerechnet werden. Diese Berufe, vielfach auch heute noch teils organisch, teils nebenamtlich mit einem Volksschullehreramte verbunden, sind aber infolge der für ihre Ausübung erforderlichen Fachausbildung [6]) in den weitaus meisten Fällen selbständig und unabhängig von dem eigentlichen Küsterdienste geworden [7]) und haben, da ihre Tätigkeit nunmehr fast ausschließlich auf dem Gebiete der hochentwickelten Kirchenmusik liegt, in den letzten Jahrzehnten eine bedeutende soziale und wirtschaftliche Hebung erfahren.

Der heutige Küsterdienst grenzt sich also [8]) nach oben durchweg gegen die Berufe der Organisten, Kantoren und Lektoren ab. Eine solche Abgrenzung besteht aber auch meist nach unten zu den Bälgetretern oder Kalkanten, Kirchhütern, Pförtnern und anderen Kirchendienern hin, deren Tätigkeit lediglich in mechanischen Verrichtungen einfachster Art besteht, und deren sich der Küster vielfach als Gehilfen für seine Tätigkeit bedient. Nur diese Personen können heute noch als „niedere Kirchendiener" bezeichnet werden, während eine derartige Bezeichnung für die Organisten und Kantoren ganz allgemein und, wie wir bei der Erörterung der rechtlichen Stellung des Küsters noch darlegen werden, auch für den größten Teil der Küster nicht mehr als zeitgemäß anerkannt werden kann.

§ 4.

Die rechtliche Stellung des Küsters.

Bei der Frage, welche rechtliche Stellung der Küster in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union einnimmt, ist vor allem die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Evangelische Kirche der altpreußischen Union ebenso wie die katholische Kirche und die übrigen evangelischen Landeskirchen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. [1]) Zwar tritt der Küster, wie unten noch dargetan wird, rechtlich nur

6) Vgl. Schoen Bd. 2, S. 216; M. E. vom 9. November 1927 betreffend Befähigung für den Organisten- und Kantordienst (Pr. Pf. A. Bd. 16, S. 144, 145 Bd. 14, S. 231).

7) Vgl. V. U. Art. 54 und K. O. §§ 114, 116 und Beiheft zu Nr. 2 des K. G. u. V. Bl. 1926, S. 40—47.

8) Vgl. hierzu auch Hinschius Bd. 3, S. 324.

1) Vgl. R. V. Art. 137; V. U. Art. 2; Schwarzlose, S. 45 und 113; Ruck, S. 17; Sehling II, S. 69 ff.; Pr. Pf. A. Bd. 16, S. 233, 234, Friedberg V., S. 49; Hinschius Bd. 2, S. 369.

mit der Kirchengemeinde in unmittelbare Berührung. Aber auch diese ist, ebenso wie die kirchlichen Gemeindeverbände, die Kreis- und Provinzialsynodalverbände eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. [2])

Der Begriff: Körperschaft des öffentlichen Rechts — in der staatsrechtlichen Literatur sehr umstritten [3]) — bedeutet eine mit öffentlicher Gewalt, öffentlichen Rechten und Pflichten begabte juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die unter der besonderen Sicherung, Unterstützung und Aufsicht des Staates steht. [4])

Die öffentliche Gewalt und öffentlichen Rechte der Religionsgesellschaften, denen übrigens in Artikel 137 Abs. 3 R. V. die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" ausdrücklich zugestanden ist, zeigen sich besonders darin, daß die Religionsgesellschaften mit Autonomie, Finanzgewalt und Disziplinargewalt ausgestattet sind.

Auf Grund ihrer Autonomie sind die Religionsgesellschaften u. a. auch berechtigt, die zwischen ihnen und den Dienern der Kirche bestehenden Rechtsverhältnisse kirchengesetzlich zu regeln. So sind z. B. für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union die maßgebenden Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse des Küsterdienstes enthalten:

1) in der durch das Preußische Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (St. G.) [5]) bestätigten Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (V. U.); [6])
2) in dem Kirchengesetz vom 6. November 1923 betreffend Aenderung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835/5. Januar 1908 (K. O.) mit Novelle vom 6. Oktober 1925; [7])

---

2) Vgl. V. U. Art. 2; Pr. Pf. A. Bd. 16, S. 233, 234; Sehling II, S. 73.
3) Vgl. Anschütz, Anm. 7 zu Art. 137 R. V.; Ruck, S. 18.
4) Vgl. Ruck, S. 18.
5) G. S. 1924, S. 221; K. G. u. V. Bl. 1924, S. 134.
6) K. G. u. V. Bl. 1924, S. 59.
7) K. G. u. V. Bl. 1927, S. 165 u. 1926, S. 17. — In Artikel 161 Abs. 1 Satz 1 V. U. ist ausdrücklich bestimmt, daß es für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz bei der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden dieser Provinzen verbleibe, soweit sie gegenüber den Bestimmungen der Verfassung über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Provinzialsynoden Sonderrecht enthalte. Die K. O. hält sich auch im Rahmen dieser Bestimmung.

3) in dem am 1. April 1928 in Kraft getretenen Kirchengesetz über Anstellung und Versorgung der Kirchengemeindebeamten (Kirchengemeindebeamtengesetz) vom 10. Mai 1927 (K. G. B.) nebst der zu diesem Gesetze ergangenen Ausführungsanweisung vom 23. Februar 1928 (A. K. G. B.). [8])

In der Gesetzgebung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden nun die im Dienste der Kirche stehenden Personen als Kirchen- bezw. Kirchengemeindebeamte bezeichnet. [9]) Wenn man berücksichtigt, daß diese Personen auf Grund der der altpreußischen Landeskirche als Korporation des öffentlichen Rechts zustehenden öffentlichen Rechte durchweg unter der dienstherrlichen Gewalt der Kirche stehen, wenn man weiter in Betracht zieht, daß gerade diese Unterordnung unter die dienstherrliche Gewalt ein wesentliches Begriffsmerkmal des Beamten ist, mag er nun im Dienste des Staates oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, so müssen die den Dienern der Kirche beigelegten Bezeichnungen als Kirchen- bezw. Kirchengemeindebeamte als richtig anerkannt werden. Es fragt sich allerdings, ob auch die Küster zu den Kirchen- bezw. Kirchengemeindebeamten zu rechnen sind. Für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union wird diese Frage sowohl in der Begründung zu dem Entwurf des Kirchengesetzes betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. Juli 1886 [10]) als auch in § 114 K. O. ausdrücklich bejaht.

In der älteren Kirchenrechtsliteratur vertritt zwar Sägmüller [11]) die Ansicht, daß der Küsterdienst in der katholischen Kirche nicht zu den Kirchenämtern gerechnet werden könne. Daraus folgt natürlich, daß Sägmüller auch die Frage, ob der Küster als Kirchenbeamter anzusehen ist, verneint.

Dagegen zählt die herrschende Meinung [12]) den Küsterdienst in den evangelischen Landeskirchen und in der katholischen Kirche zu den

8) K. G. u. V. Bl. 1927, S. 242; 1928, S. 21 und S. 101; Pr. Pf. A. Bd. 16, S. 135. — Das K. G. B. ist an die Stelle des sogenannten Küsterpensionsgesetzes vom 7. 7. 1900/13. 5. 1910 getreten; vgl. Begrdg. z. d. Entw. des K. G. B. (K. G. u. V. Bl. 1927, S. 87 u. 88).

9) Vgl. z. B. die Ueberschriften über Artikel 54 ff. V. U. und §§ 114 ff. K. O. sowie das „Kirchengemeindebeamten"gesetz.

10) K. G. u. V. Bl. 1885, S. 109.

11) Bd. 1, S. 275 Anm. 2.

12) Vgl. Hinschius Bd. 3, S. 322; Bd. 2, S. 364; Schoen Bd. 2, S. 217, 218; Friedberg V., S. 264; Friedberg, S. 242; Freisen, S. 42; Ruck, S. 66.

Kirchenämtern und damit den Küster als Träger eines Kirchenamtes zu den Kirchenbeamten.

An der Richtigkeit dieser Ansicht ändert auch nichts die Auffassung, daß dem Küsterdienst insofern ein rein kirchlicher Charakter nicht zukomme, als er nur zur Unterstützung und Erleichterung kirchlicher Funktionen diene. Denn ebenso wenig wie ein staatliches Amt unbedingt obrigkeitlicher Natur zu sein braucht, bedarf ein Kirchenamt eines rein kirchlichen Charakters. [13])

Die Ansicht, daß der Küster Kirchen- bezw. Kirchengemeindebeamter ist, ist natürlich nur unter der Voraussetzung richtig, daß das Rechtsverhältnis zwischen Kirchengemeinde und Küster nicht gerade auf einem rein zivilrechtlichen Dienstvertrage beruht. Denn auch diese Möglichkeit ist in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union bezüglich der Küster und deren Gehilfen ausdrücklich vorgesehen. [14])

Von ihr wird in größeren Kirchengemeinden jedoch nur Gebrauch gemacht bei der Anstellung der Küstergehilfen, deren Tätigkeit in gewissen, rein mechanischen Verrichtungen untergeordneter Art wie Reinigen der Kirche, Läuten, Bälgetreten und dergl. besteht, [15]) und die in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union künftig nicht mehr als Beamte angestellt werden sollen. [16])

In kleineren Kirchengemeinden beruht dagegen auch die Anstellung des Küsters vielfach auf einem rein privatrechtlichen Dienstvertrage, da hier der meist nebenamtlich und ohne Gehilfen angestellte Küster eine wenig umfangreiche Tätigkeit auszuüben hat.

Diese Fälle bleiben aber im folgenden völlig unberücksichtigt. Denn das Verhältnis der auf Grund eines rein privatrechtlichen Dienstver-

13) Vgl. Hinschius Bd. 3, S. 324 Anm. 10.
14) Vgl. V. U. Art. 57, 58; K. O. § 114 Abs. 2.
15) Diese Personen werden auch in der älteren Kirchenrechtsliteratur nicht zu den kirchlichen Beamten gerechnet. Vgl. Hinschius Bd. 2, S. 364; Bd. 3, S. 324; Freisen, S. 42; Meister, S. 4, 5).
16) Vgl. K. G. V. § 1 Abs. 2. — Bereits vor dem 1. April 1928 angestellte Personen dieser Art verbleiben jedoch in ihrer bisherigen Rechtsstellung, auch wenn ihnen rein mechanische Dienste übertragen sind. (Vgl. A. K. G. V. Ziffer 13). Das K. G. V. findet aber auf die zur Zeit des Inkrafttretens des K. G. V. bereits im Dienste befindlichen Personen nur dann Anwendung, wenn das Konsistorium ihre Beamteneigenschaft festgestellt hat. Bei den bereits an den bisherigen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster angeschlossenen Beamten bedarf es allerdings einer nochmaligen Prüfung der Beamteneigenschaft nicht. (K. G. V. § 53 Abs. 1 und 2).

trages angestellten Küster zu der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt sich lediglich nach den getroffenen Vereinbarungen bezw. nach §§ 611 ff. BGB. [17])

Im Einzelfall kann es allerdings bei den vor dem Inkrafttreten des BGB angestellten Küstern sehr fraglich sein, ob Dienstvertrag oder Anstellung als Kirchenbeamter vorliegt. Im wesentlichen wird es hier darauf ankommen, ob sich die Beteiligten bei Begründung des Verhältnisses als gleichberechtigte Kontrahenten gegenübergetreten sind, um sich lediglich zu schuldrechtlichen Leistungen zu verpflichten oder ob eine Unterordnung des Küsters unter die dienstherrliche Gewalt der Kirche gewollt war. Das Letztere ist anzunehmen, wenn die zur Anstellung etwa erforderliche kirchenregimentliche Bestätigung nachgesucht ist. [18])

Aber selbst, wenn im einzelnen Falle bei der Anstellung Vereinbarungen unter der Bezeichnung „Dienstvertrag" getroffen sein sollten, so ist der Küster trotzdem als kirchlicher Beamter anzusehen, sofern sich der „Dienstvertrag" nicht als r e i n privatrechtlicher darstellt, der die Beteiligten zu l e d i g l i c h schuldrechtlichen Leistungen verpflichtet. Auch eine Anstellung auf Kündigung fällt für den Amtscharakter nicht ins Gewicht, da das Kriterium der Lebenslänglichkeit für den Amtsbegriff unwesentlich ist. [19])

Da nun die kirchlichen Aemter mit Rücksicht auf die den Religionsgesellschaften zustehenden öffentlichen Rechte als öffentliche Aemter rechtlich anerkannt sind, [20]) so haben die kirchlichen Beamten als Träger dieser Aemter, also auch die als Kirchengemeindebeamte angestellten Küster rechtlich die Stellung öffentlicher Beamten. [21])

Daß diese Ansicht richtig ist, ergibt sich auch aus dem Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 24. Jan. 1899. [22]) In dieser Entscheidung wird nämlich festgestellt, daß die Kirchengemeindebeamten, also auch diejenigen Küster, deren Dienstverhältnis nicht auf einem bürgerlich rechtlichen Dienstvertrage beruht,

---

17) Vgl. auch Freisen, S. 42; Meister, S. 4, 5; Schoen Bd. 2, S. 217; Hinschius Bd. 3, S. 324.
18) Vgl. Schoen Bd. 2, S. 218.
19 Vgl. Friedberg V., S. 265; Hinschius Bd. 2, S. 366.
20) Vgl. Hinschius Bd. 2, S. 369; Ruck, S. 16 und 18.
21) Vgl. Sehling II., S. 31 und 32; Hinschius Bd. 2, S. 369, 370; Schwarzlose, S. 100.
22) K. G. u. V. Bl. 1899, S. 36 ff.; D. Z. f. K. Bd. 10, S. 129 ff.

gegenüber Anordnungen ihrer Vorgesetzten über den Umfang ihrer Dienstfunktionen den Rechtsweg nicht beschreiten können. Diese Ansicht ist aber, wie auch in der zitierten Entscheidung zum Ausdruck gebracht wird, nur vereinbar mit der Auffassung, daß der Küster öffentlicher Beamter ist. Denn wäre er privatrechtlich Angestellter, so wäre in derartigen Fällen die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet. [23])

An dem öffentlich-rechtlichen Beamtencharakter, der dem Küster zukommt, ändert auch nichts die Tatsache, daß der Küster wie überhaupt die Kirchenbeamten, nicht unter den in den §§ 31, 359 R. Str. G. B. aufgestellten Begriff der öffentlichen Beamten fallen. [24])

Denn danach sind unter Beamten nur die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu verstehen. Unter mittelbaren Staatsbeamten — nur als solche könnten die Kirchenbeamten möglicher Weise angesehen werden — versteht man Personen, die im Dienste einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, welche dem Staat zur Erfüllung gewisser Aufgaben unter Staatsaufsicht verpflichtet sind. [25]) Da die Religionsgesellschaften aber einerseits dem Staate zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht verpflichtet sind und andererseits gemäß Art. 137 Abs. III RV ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde verleihen, — eine Bestimmung, die für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union durch Art. 20 St. G. durchgeführt ist — so sind jedenfalls die Kirchenbeamten der altpreußischen Landeskirche keine mittelbaren Staatsbeamten.

Der in den §§ 31, 359 RStGB aufgestellte Begriff der öffentlichen Beamten ist jedoch durch die Worte „im Sinne des Gesetzes" ausdrücklich auf das Strafgesetzbuch beschränkt. Außerdem ist für die rechtliche Stellung des Küsters wie überhaupt der Kirchenbeamten nicht das Strafrecht, sondern das Kirchen- und Staatsrecht maßgebend. Und danach ist der Küster unter den oben dargelegten Voraussetzungen als öffentlicher Beamter anzusehen. [26])

---

23) Vgl. auch Keßler, S. 8 und 9.

24) Vgl. Frank, Anm. II zu § 31 R. Str. G. B. und Anm. II zu § 359 R. Str. G. B.; Dalcke, Anm. 46 zu § 359 R. Str. G. B.; Schoen Bd. 1, S. 236 Anm. 1, Hinschius Bd. 2, S. 370; Keßler, S. 9 u. 10.

25) Vgl. Hatschek, S. 32.

26) Die öffentlichen Beamten stellen allerdings, wie Friedberg V., S. 44 Anm. 29 richtig bemerkt, eine rein theoretische Kategorie dar, da sie als solche keinen besonderen rechtlichen Schutz, namentlich nicht den des Reichsstrafgesetzbuches genießen.

Daß aber für einen öffentlichen Beamten die Bezeichnung „niedere Kirchendiener" heute wie bereits oben angedeutet, nicht mehr als zeitgemäß anerkannt werden kann, bedarf keiner eingehenden Begründung, besonders wenn man berücksichtigt, daß auch die unteren Staatsbeamten heute Amtsbezeichnungen tragen, die ihrer Beamtenwürde besser angepaßt sind als ein Teil der früher üblichen Amtstitel. [27])

Diese Auffassung scheint übrigens auch bei den neueren Gesetzgebungsarbeiten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vorgeherrscht zu haben. Denn hier ist allgemein an die Stelle der Bezeichnung „niedere Kirchendiener" [28]) die Bezeichnung „Kirchengemeindebeamter" getreten.

In früherer Zeit war es übrigens selbstverständlich, daß das Küsteramt mit dem Amte des Volksschullehrers verbunden war. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Volksschulwesens führte jedoch diese Verbindung, die in den meisten Fällen eine organische war, zu sehr vielen Schwierigkeiten und Mißständen. [29]) Daher wurde bereits in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts eine Trennung der beiden Aemter angestrebt. Diese Trennung ist auch, obwohl sich ihr, besonders bei der Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirche und Schule erhebliche theoretische und praktische Schwierigkeiten in den Weg stellten, [30]) schon vor 1918 zum größten Teile verwirklicht worden. [31]) Ein Eingehen auf die Geschichte und Rechtsverhältnisse des organisch und dauernd verbundenen Küster- und Lehreramtes [32]) erübrigt sich daher in unserer Darstellung. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhange nur, daß das KGB auf die wenigen Inhaber

27) Als Beispiel sei hier die Tatsache angeführt, daß in Preußen die früheren Gerichtsdiener heute die Amtsbezeichnung Justizwachtmeister tragen. — Durch diesen Hinweis soll jedoch der in den letzten Jahren oft bis ins Groteske gewachsenen Titelsucht nicht das Wort geredet werden.

28) Diese Bezeichnung wird noch in § 21 der inzwischen durch die VU überholten Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen vom 10. Sept. 1873 (Ges. Sammlung 1874, S. 151) gebraucht.

29) Vgl. u. a. K. G. u. V. Bl. 1883, S. 4, 5 und Laacke, S. 14/31, 129, 167, 172, 173.

30) Vgl. dazu Jöricke; ferner A. f. k. KR Bd. 25, S. 277/305; K. G. u. V. Bl. 1883, S. 120; 1925, S. 155; Pr. Pf. A. Bd. 14, S. 65, 72, 181; Bd. 15, S. 373; Bd. 16, S. 97 ff., 190 ff.; Pr. V. Bl. 1926, S. 54 ff.; 1927, S. 308/10; S. 413/15.

31) Vgl. Schwarzlose, S. 232.

32) Vgl. dazu Hinschius Bd. IV, S. 618/620; Schoen II, S. 227/231; S. 601 ff.; Laacke, S. 240 ff.

organisch verbundener Kirchen- und Schulstellen, die es heute noch gibt, keine Anwendung findet. [33])

§ 5.

Begründung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis des Küsters wird kraft seines öffentlich-rechtlichen Charakters analog dem Staatsdienstverhältnis durch Anstellung begründet. Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Anstellung gemäß der im Staatsrecht entwickelten Lehre [1]) nicht als Vertrag, sondern als einseitiger Verwaltungsakt (sogenannter Verwaltungsakt auf Unterwerfung) anzusehen. Dasselbe muß aber auch im Kirchenrecht für die Anstellungen gelten, die von der Kirche bezw. deren untergeordneten Verbänden vorgenommen werden. Denn auch hier geht die Anstellung von einer mit öffentlicher Gewalt ausgestatteten Korporation aus; und auch hier spricht in entscheidender Weise gegen die vielfach vertretene Auffassung, [2]) daß das Dienstverhältnis der Kirchen- bezw. Kirchengemeindebeamten durch Vertrag begründet werde, der Umstand, daß der in den Dienst einer als Korporation des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft Eintretende sich deren dienstherrlicher Gewalt unterwirft.

Das durch die Anstellung begründete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erweckt zwar wie andere durch Verwaltungsakte auf Unterwerfung geschaffene Rechtsverhältnisse den Anschein, als ob seine Grundlage ein Vertrag wäre; in Wirklichkeit ist es aber bloß der einseitige Verwaltungsakt der Anstellung in Verbindung mit der Einwilligung des sich Unterwerfenden. [3]) Dem steht natürlich nicht entgegen, daß, wie es zuweilen geschieht, mit dem anzustellenden Beamten vor seiner Anstellung noch besondere Vereinbarungen bezüglich seiner Rechte und Pflichten getroffen werden. [4])

In der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die, wie oben schon erwähnt, das Recht der freien Aemterbesetzung hat, erfolgt die Anstellung des Küsters mit Rücksicht darauf, daß der Küster zu den

33) Vgl. KGB. § 52 Abs. II AKGB Ziff. 3. — Nach diesen Vorschriften ist übrigens das KGB auch auf die Beamten von Anstalts- und Militärgemeinden nicht anzuwenden.

1) Vgl. Anschütz, Anm. 1 zu Art. 129 RV; Hatschek, S. 309.
2) Vgl. z. B. Keßler, S. 10 ff.; Meister, S. 59/61, 68/71.
3) Vgl. dazu auch Hatschek, S. 7/8.
4) Vgl. Hatschek, S. 309.

Kirchengemeindebeamten gehört, durch die Gemeinde bezw. deren zuständige Organe.

Als Gemeindeorgane, durch die die Gemeinde das ihr zustehende Recht der Selbstverwaltung ausübt, fungieren in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union der Gemeindekirchenrat und die Gemeindevertretung. [5])

Die Gemeindevertretung besteht aus den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats und den Gemeindeverordneten und geht ebenso wie der Gemeindekirchenrat aus der Wahl der Gemeindeglieder hervor. In beiden Körperschaften führt der Pfarrer den Vorsitz. [6])

Für die Anstellung der Küster und der übrigen Kirchengemeindebeamten ist, soweit nicht Rechte dritter, insbesondere auf Herkommen und anderen besonderen Titeln beruhende Patronatsrechte entgegenstehen, [7]) der Gemeindekirchenrat zuständig. [8])

Während aber die Anstellung in Rheinland und Westfalen der Bestätigung des Superintendenten unterliegt, bedarf sie in den übrigen altpreußischen Provinzen der Genehmigung des Konsistoriums. [9])

Die Anstellung besteht in der Uebertragung einer bestimmten Küsterstelle. [10]) Bei der Auswahl der sich um diese Stelle bewerbenden Personen ist der Gemeindekirchenrat nur insofern beschränkt, als nur Mitglieder der Kirche von gutem Ruf und christlicher Gesinnung angestellt werden dürfen. Selbstverständlich muß der Bewerber aber auch

5) KO § 5; VU Art. 8 und 10. — In Rheinland und Westfalen, dem Geltungsbereiche der KO, werden diese Körperschaften allerdings Presbyterium und größere Gemeindevertretung genannt. (Vgl. KO § 7; VU Art. 161 Abs. I Satz 2). Der Einfachheit halber werden wir jedoch im folgenden nur die oben genannten Bezeichnungen gebrauchen.

6) VU Art. 12, 28 Abs. I; KO §§ 15, Abs. I, 24 Abs. I.

7) Vgl. u. a. Art. 153 VU; §§ 556 ff. II, 11 ALR einschl. etwaiger provinzialkirchlicher Ergänzungen und § 2 der VO vom 27. 6. 1845 (Ges. Samml. S. 440). — Die nicht auf Patronat beruhenden Mitwirkungsrechte der bürgerlichen Gemeinden bei der Besetzung kirchlicher Aemter werden nach der Entschließung der Verfassunggebenden Kirchenversammlung zu Art. 153 VU durch Art. 137 Abs. III S. 2 RV für beseitigt erachtet (Vgl. KG. u. V. Bl. 1924, S. 133).

8) VU Art. 23 Abs. II Ziff. 4; KO §§ 12 Abs. 3c, 115 Abs. I.

9) KO § 115 Abs. I; KGV. § 4 Abs. I in Verbindung mit VU Art. 103.

10) Da das Küsterdienstverhältnis also ausnahmslos mit der Bekleidung einer bestimmten Dienststelle zusammenfällt, so liegt in der Verleihung einer neuen Dienststelle, wenn sie den Verlust der alten bewirkt, die Beendigung des alten Dienstverhältnisses, verbunden mit der Begründung eines neuen (vgl. dazu auch Keßler, S. 13 und 27).

geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen sein, die eine Ausübung des Amtes unmöglich machen. [11]) Männliches Geschlecht ist, wie sich aus KGB § 2 Abs. II ergibt, rechtlich zwar nicht erforderlich, weibliche Küster werden in der Praxis aber wohl kaum vorkommen. [12])

Im übrigen ist die Eignung des Anzustellenden für sein Amt unter Berücksichtigung etwa bestehender lokaler und provinzieller Prüfungsordnungen [13]) nach den Bedürfnissen des Einzelfalles zu prüfen. [14])

Weitere Beschränkungen bezüglich der Auswahl der Bewerber kommen nicht in Frage, da die nach früherem Rechte bestehenden Verpflichtungen betreffend die Versorgung der Militäranwärter [15]) fortgefallen sind. [16]) Gleichwohl wird es im eigenen Interesse der Kirchengemeinden liegen, wenn sie bei der Besetzung aller Stellen, für die Militäranwärter in Frage kommen, ihr Augenmerk in erster Linie auf diese richten. [17])

Der Anstellung, die entweder auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt, kann eine probeweise Beschäftigung auf Widerruf im Vertragsverhältnisse vorausgehen. Diese erfordert keine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde. [18]) Die unter Vorbehalt der Kündigung erfolgte

11) Vgl. KGB § 2 Abs. I; AKGB Ziff. 20e; Schoen Bd. II, S. 220. — Außerhalb des Kirchengebiets Wohnende können als Küster mit Beamteneigenschaft angestellt werden, sofern sie nach den bestehenden Bestimmungen mit dem Zuzug in die Gemeinde Mitglieder der Kirche werden (Vgl. AKGB, Ziff 15).

12) Als weibliche Kirchengemeindebeamte kommen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse außer den Diakonissen und sonstigen Gemeindehelferinnen nur noch die Organistinnen in Betracht. Denn die vielfach als Gehilfen des Küsters z. B. beim Reinigen der Kirche beschäftigten weiblichen Personen stehen der Vorschrift des § 1 Abs. II KGB gemäß mit der Kirchengemeinde nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis.

13) Die weitere Ausgestaltung dieser Prüfungsordnungen ist wegen der Vielgestaltigkeit der Bedürfnisse bis zur Regelung durch die kirchliche Gesetzgebung zunächst noch dem Kirchensenat oder den von ihnen dazu ermächtigten Stellen vorbehalten. (Vgl. VU. Art. 59; AKGB Ziff. 16 und Begründ. zu § 3 des Entw. des KGB — K. G. und V. Bl. 1927, S. 91/92.)

14) Vgl. KGB § 3.

15) Vgl. dazu Freisen, S. 42/54; Laacke, S. 255.

16) Vgl. § 4 der Anstellungsgrundsätze in der neuen Fassung vom 31. 7. 1926 (R. G. Bl. I., S. 435).

17) Vgl. Begründ. zu § 2 des Entw. des KGB (KG u. V. Bl. 1927, S. 91) und AKGB Ziff. 14.

18) Vgl. AKGB Ziff. 11.

Anstellung darf jedoch einschließlich einer Probezeit nicht länger als fünf Jahre dauern und muß mit Ablauf dieses Zeitraumes, der aber erst vom vollendeten 25. Lebensjahr zu laufen beginnt, entweder zur lebenslänglichen Anstellung oder zur Entlassung führen. [19]) Auf diese Weise wird einerseits der Gemeinde ausreichende Gelegenheit zur Beurteilung des Küsters geboten, und anderseits dem Wunsche der Küster auf eine möglichst baldige feste Anstellung genügend Rechnung getragen. [20])

Als besondere Form der Anstellung ist die Aushändigung einer Anstellungsurkunde eingeführt. Diese soll die Anstellungsbedingungen [21]) enthalten und soll insbesondere klarstellen, welche Dienststellung und Amtsbezeichnung den Kirchengemeindebeamten zukommt, ob er auf Lebenszeit oder Kündigung, hauptamtlich oder nebenamtlich angestellt wird und welche Dienstbezüge er erhält. [22])

Bei seinem Dienstantritt wird der Küster außerdem auf treue Erfüllung seiner Amtspflichten als Kirchengemeindebeamter eidlich verpflichtet. Der Diensteid lautet: Ich gelobe vor Gott, daß ich bestrebt sein werde, nach bestem Wissen und Gewissen das mir übertragene Amt den Ordnungen der Kirche und den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß zu verwalten und mich in und außer dem Amte so zu verhalten, wie es einem evangelischen Kirchenbeamten gebührt.

Der Diensteid ist vor dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats, also dem Pfarrer oder einem von diesem beauftragten Mitgliede des Gemeindekirchenrats abzulegen. Hat ein Küster bereits den kirchlichen Diensteid geleistet, so genügt es bei einer späteren Neuanstellung, daß er unter Bezugnahme auf den Diensteid durch Handschlag treue und

19) Vgl. KGB § 4. — Bei den zur Zeit des Inkrafttretens des KGB auf Kündigung angestellten Küstern ist aber eine Kündigung nicht mehr zulässig, wenn der Beamte mindestens 10 Jahre ein Kirchenamt in derselben Kirchengemeinde bekleidet hat. In allen übrigen Fällen beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist des § 4 Abs. III KGB am 1. April 1928, dem Inkrafttreten des KGB; doch darf die Gesamtzeit der Anstellung auf Kündigung 10 Jahre nicht übersteigen. (Vgl. KGB. § 54.)

20) Vgl. Begründung zu dem Entwurf des KGB (K. G. u. V. Bl. 1927, S. 92).

21) Aenderungen dieser Bedingungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Soweit jedoch in der Anstellungsurkunde bereits ein Aufrücken in höhere Gehaltsstufen nach bestimmten Dienstzeiten vorgesehen ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nicht. (Vgl. KGB §§ 5 Abs. II, 53 Abs. III und AKGB Ziff. 17 und 53 Satz 2.)

22) KGB. § 5 und AKGB. Ziff. 21.

gewissenhafte Erfüllung seines Amtes verspricht. Ueber die Vereidigung muß eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden. [23])

Dem Diensteid kommt aber in Bezug auf das Dienstverhältnis keine rechtsbegründende (konstitutive) Bedeutung zu; er enthält vielmehr nur eine feierliche Bekräftigung der durch die Anstellung bereits begründeten Dienstpflichten und dient somit lediglich zur Sicherung des dienstherrlichen Anspruchs auf Pflichterfüllung und persönliche Hingabe des Beamten. [24])

§ 6.

Pflichten des Küsters. [1])

Da der Küster nicht in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis steht, welches sich in bestimmt begrenzten Leistungen erschöpft, so ist zwar eine vollständige Aufzählung seiner Amtspflichten nicht möglich; immerhin läßt sich aber nach allgemeinen Gesichtspunkten eine Reihe der von ihm kraft seines Amtes zu erfüllenden Pflichten feststellen.

I. In erster Linie hat er natürlich die Pflicht, seine Dienstgeschäfte treu und gewissenhaft zu erfüllen. Er hat sich hierbei insbesondere an die ihm bei der Anstellung erteilte Dienstordnung oder Dienstanweisung, in der seine Obliegenheiten festgelegt sind, zu halten. [2])

---

23) Vgl. KGB § 6 und AKGB Ziff. 23. — Auch in der katholischen Kirche ist für die Beeidigung der Küster eine besondere Eidesformel vorgeschrieben. Vgl. z. B. die Dienstanweisung für die Küster in der Diözese Münster (A. f. K. K. R. Bd. 60, S. 121 ff.) und die Dienstordnung für die Küster in der Diözese Breslau (a. a. O. Bd. 66, S. 154 ff.; Bd. 71, S. 81 ff.); ferner a. a. O. Bd. 16, S. 477 und Bd. 82, S. 117.

24) Vgl. auch Hatschek, S. 309 u. 311; Meister, S. 71.

1) Vgl. dazu Keßler, S. 27/33; Meister, S. 71/80; Schoen Bd. II, S. 220/21; Hinschius Bd. III, S. 198/99.

2) Gemäß § 8 KGB hat nämlich der Gemeindekirchenrat dem Küster bei der Anstellung eine Dienstordnung (Dienstanweisung) über seine Obliegenheiten zu erteilen. Sie bedarf in Rheinland und Westfalen der Genehmigung des Superintendenten (KO § 115 Abs. III), in den übrigen altpreuß. Provinzen der des Konsistoriums. (KGB § 8 Abs. I in Verb. mit V. U. Art. 103).

Wenn auch der Umfang seiner Dienstobliegenheiten [3]) je nach Zeit, Umständen, Herkommen und örtlicher Sitte verschieden ist, [4]) so hat der Küster doch in allen Fällen seinem Dienst seine volle Kraft und Tätigkeit zu widmen. Er darf auch die Uebernahme neuer Obliegenheiten insoweit nicht verweigern, als diese seinen Fähigkeiten und seiner bisherigen dienstlichen Stellung entsprechen und ihn nicht dauernd überbürden. Auch der ihm etwa obliegenden Pflicht zu unentgeltlichen Vertretungsleistungen bei anderen Kirchenämtern, deren Umfang sich meist aus der Dienstordnung ergibt, kann er sich nicht entziehen. [5])

II. Als weitere, mit der vorgenannten in unmittelbarem Zusammenhange stehende Pflicht des Küsters ist zu nennen die Pflicht zu unbedingtem Gehorsam gegenüber dem Pfarrer als seinem unmittelbaren Vorgesetzten, [6]) dem Gemeindekirchenrat als seiner vorgesetzten Behörde [7]) und den Organen des Kirchenregiments.

Diese Gehorsamspflicht, die dem Küster wie jedem Beamten obliegt, ist eine naturgemäße Folge der teilweise unselbständigen Tätig-

3) § 119 KO bestimmt hierüber: „Den Küstern und ihren Gehilfen liegt es ob, die Kirche auf und zuzuschließen, für die Reinlichkeit in ihr und das Geläute zu sorgen, dem Pfarrer zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten und das dabei Nötige zur Stelle zu schaffen, das Presbyterium und die größere Gemeindevertretung auf Anordnung des Pfarrers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlungen des Presbyteriums und der größeren Gemeindevertretung die nötigen Dienstleistungen zu besorgen". — Ueber die umfangreiche Tätigkeit der katholischen Küster geben die in § 5 Anm. 23 zitierten Dienstanweisungen Aufschluß.

4) Vgl. hierzu die für die Beurteilung der patriarchalischen Verhältnisse der „guten alten" Zeit recht interessanten Angaben bei Dreising, S. 33 ff. und Laacke, S. 7 u. 9. — Der letztere erwähnt z. B. unter Bezugnahme auf ältere einschlägige Geschichtsquellen, daß der Küster u. a. die Pflicht gehabt habe, „bei Ehrenmahlzeiten den Wirt zu machen, Braten zu schneiden, das Gebet vor und nach der Mahlzeit zu sprechen, resp. zu singen am Tisch bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen", und daß er „deshalb vielerorts als Dorffaktotum betrachtet, aber auch als der allgemeine Dorfnarr, als „geistliches Viertel" und „seiner Halbwürden" tituliert" worden sei.

5) Vgl. KGB §§ 7 Abs. I, 8 Abs. II.

6) Vgl. VU Art. 34 Abs. III in Verb. mit Art. 28 Abs. I. — Danach haben die Kirchengemeindebeamten den Weisungen des Pfarrers als Vorsitzenden der Gemeindekörperschaften Folge zu leisten.

7) Den Weisungen eines einzelnen Mitgliedes des Gemeindekirchenrats hat der Küster nur dann Folge zu leisten, wenn dieses als Vertreter des Pfarrers oder des Gemeindekirchenrats auftritt. (Vgl. Schoen Bd. II, S. 221 Anm. 1).

keit des Küsters. Denn da der Küster bei einem großen Teile seiner Amtshandlungen auf die Anordnungen des Pfarrers und Gemeindekirchenrats angewiesen ist, so ist ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen Pfarrer und Gemeindekirchenrat einerseits und dem Küster andererseits nicht anders denkbar, als daß der Küster jenen als seinem Vorgesetzten Gehorsam leistet. Voraussetzung für die Gehorsamspflicht des Küsters ist allerdings, daß der Küster für die Ausführung der an ihn gerichteten Befehle zuständig ist, daß die Befehle innerhalb der Zuständigkeit der sie erteilenden Vorgesetzten liegen, und daß ihre Befolgung nicht eine Handlung notwendig macht, die einen Verstoß gegen ein staatliches Strafgesetz enthält.

III. Da der Küster seine Dienstgeschäfte regelmäßig nur dann erfüllen kann, wenn er an dem Orte seiner Amtsstelle anwesend ist, so besteht auch für ihn die allen Beamten [8]) obliegende sogenannte Residenzpflicht. Diese Pflicht fordert von ihm, daß er seinen Wohnsitz an dem ihm von der vorgesetzten Behörde angewiesenen örtlichen Mittelpunkt der Amtsstelle wählt und zwar so, daß er die von ihm geforderten Dienstleistungen jederzeit pünktlich vornehmen kann.

Zur vorübergehenden Entfernung von seinem Amtsorte hat er sich vorher die Erlaubnis des Pfarrers einzuholen, während er zum Verlassen seiner Dienststelle auf längere Zeit wie auch zur vorübergehenden Einstellung seiner Diensttätigkeit des Urlaubs bedarf. Wie weit im einzelnen die Residenzpflicht des Küsters geht, entscheidet sich meist nach örtlichem Gewohnheitsrecht. Um jedoch Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten in dieser Beziehung vorzubeugen, [9]) ist in § 8 Abs. II KGB vorgeschrieben, daß die Urlaubs- und Vertretungsverhältnisse der Kirchengemeindebeamten in der Dienstordnung näher zu regeln sind.

IV. Der Küster hat ferner die für alle kirchlichen Beamten in Art. 146 WU ausdrücklich festgelegte Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sie besteht in der Beobachtung strengster Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Seelsorge und Kirchenzucht und über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche von Vorgesetzten ausdrücklich bezeichnet werden.

---

8) Vgl. Hatschek, S. 311.

9) Vgl. Begründung zu § 8 des Entw. des KGB (K. G. u. V. Bl. 1927, S. 93).

Da die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit kraft der Bestimmung des Art. 146 WV [10]) eine dauernde ist, so besteht sie auch fort, nachdem das aktive Dienstverhältnis durch Versetzung in den Ruhestand oder Dienstentlassung aufgehoben ist. [11]) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist übrigens reichsgesetzlich insofern geschützt, als die öffentlichen Beamten, — zu denen, wie oben festgestellt, auch der als Kirchengemeindebeamter im Sinne des § 1 Abs. I KGB angestellte Küster gehört — auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen und Sachverständige nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden dürfen. [12])

V. Nicht zuguterletzt hat der Küster die ebenfalls jedem Beamten [13]) obliegende Pflicht zum decorum officiale, d. h. zu einem achtunggebietenden Verhalten innerhalb und außerhalb des Amtes. Diese Pflicht geht jedoch bei dem Küster, wie überhaupt bei allen kirchlichen Beamten weiter als bei den übrigen öffentlichen Beamten. Denn die kirchliche Stellung des Küsters bringt es mit sich, daß er nicht nur einen anständigen und sittlichen Lebenswandel führen, sondern auch seine christliche Gesinnung, die von ihm gefordert wird, [14]) betätigen muß, und zwar insbesondere durch gewissenhafte Erfüllung seiner religiösen Pflichten. [15]) Der Küster muß daher seinen Lebenswandel so einrichten, daß er bei der Gemeinde keinen Anstoß und Zweifel an seiner christlichen Gesinnung erregt. Um einer Beeinträchtigung der zur würdigen Verwaltung seines Amtes unbedingt erforderlichen persönlichen Achtung von Anfang an vorzubeugen, muß er sich bei der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte gegen die Mitglieder der Gemeinde stets freundlich und gefällig betragen, dem Pfarrer und dem Gemeindekirchenrat die gebührende Ehrerbietung erweisen und zur Verrichtung seiner Funktionen auch in anständiger Kleidung erschei-

10) . . . „die kirchl. Beamten sind dauernd verpflichtet" . . .
11) Vgl. auch Meister, S. 73.
12) §§ 376, 402 ZPO; §§ 54, 72 StPO.
13) Vgl. Hatschek, S. 311.
14) Vgl. KGB § 2 Abs. I.
15) Keßler (S. 31/32) stellt sogar, insbesondere für die katholischen Küster, die bei ihrem Dienstantritt vor der Vereidigung erst das katholische Glaubensbekenntnis vor dem Pfarrer in Gegenwart zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes ablegen müssen (vgl. die in § 5 Anm. 23 zitierten Dienstanweisungen), eine besondere Glaubenspflicht fest.

nen. Eine besondere Amtskleidung, wie sie früher vielfach vorgeschrieben war,[16]) ist zwar heute gewöhnlich außer Uebung gekommen, es wird aber regelmäßig noch verlangt, daß der Küster bei amtlichen Funktionen schwarz oder doch dunkel gekleidet ist.[17])

Der Betrieb von Nebengewerben und andere Nebenbeschäftigungen sind, soweit sie mit seiner Stellung vereinbar sind, dem Küster, besonders wenn er im Nebenamt angestellt ist, nicht untersagt.

VI. Die allgemeine Dienstaufsicht über den Küster übt neben dem Gemeindekirchenrat[18]) die Aufsichtsbehörde aus. Zu Aufsichtsbehörden sind in Westfalen und der Rheinprovinz der Superintendent und die Kreissynode, in den übrigen altpreußischen Provinzen das Konsistorium berufen.[19])

§ 7.

Die Verletzung der Dienstpflichten und ihre Folgen.[1])

Wenn der Küster die ihm obliegenden Dienstpflichten verletzt, d. h. wenn er etwas unterläßt, was diese ihm gebieten, oder etwas tut, was sie verbieten, so tritt als Ausfluß der der Kirche als Korporation des öffentlichen Rechts zustehenden dienstherrlichen Gewalt die kirchliche Disziplinarstrafgewalt, der sich der Küster durch die Uebernahme seines Amtes unterworfen hat,[2]) in Tätigkeit.

In der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ist das Disziplinarstrafrecht im engen Anschluß an das preußische Disziplinargesetz für nichtrichterliche Beamte vom 21. VII. 1852[3]) durch das Kirchengesetz vom 16. Juli 1886, „betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand" (KGD)[4]) umfassend geregelt. Dieses Gesetz ist auch unter

16) Vgl. Laacke, S. 40, 133; Vogt, S. 412.
17) Vgl. Schoen Bd. II, S. 221 Anm. 3.
18) Vgl. VU Art. 23 Abs. 2 Ziff. 4; KO § 12 Abs. 3c.
19) Vgl. KO §§ 51 Ziff. 2, 111; 42 Abs. IIIb; VU Art. 103.
1) Vgl. dazu Schoen Bd. II, S. 270 ff.; Sehling II, S. 43; Schwarzlose, S. 219/220.
2) Vgl. Friedberg, S. 314 und Roßhirt, S. 31.
3) Ges. Samml. 1852, S. 405.
4) K. G. u. V. Bl. 1886, S. 81.

der neuen Kirchenverfassung in Kraft geblieben; es sollen jedoch bis zur Neuregelung des kirchlichen Disziplinarrechts als entscheidende Disziplinarbehörden der Rechtsausschuß für die Provinz und für die Kirche an die Stelle des Konsistoriums und des Oberkirchenrats treten. [5])

Die Vorschriften des KGD sind auf alle geistlichen und nichtgeistlichen Kirchenbeamten anwendbar, also auch auf die als Beamte angestellten Küster, [6]) mögen sie nun lebenslänglich oder auf Widerruf angestellt sein. Dagegen fallen die Personen, die sich der Kirche nur durch privatrechtlichen Dienstvertrag verpflichtet haben, nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes, da sie der kirchlichen Disziplinargewalt nicht unterstehen. [7])

Sachlich unterliegen der Disziplinarstrafgewalt nur diejenigen Handlungen und Unterlassungen, die sich als Dienstvergehen darstellen. Im Disziplinarstrafrecht gibt es nämlich im Gegensatz zum Strafrecht keine Aufzählung aller mit Strafe bedrohten Vergehen, sondern nur den einen allumfassenden Begriff des Dienstvergehens. Ein Dienstvergehen liegt aber stets vor, wenn ein Beamter sein Amt nicht gewissenhaft wahrnimmt, oder sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte unwürdig zeigt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert. [8])

Wenn trotzdem einzelne Pflichtverletzungen gesetzlich hervorgehoben werden, wie z. B. in § 6 KGB die Verletzung der Residenzpflicht, so geschieht dies nur, um ihre Verfolgung oder Bestrafung besonders zu regeln, oder, um ausdrücklich festzustellen, daß sie stets als Dienstvergehen anzusehen und daher zu bestrafen seien, während sonst die Frage, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, sowie ob und in welchem Maße Disziplinarstrafen verhängt werden sollen, ganz nach freiem Ermessen der Disziplinarbehörde zu beurteilen ist.

---

5) VU Art. 157, 159.

6) Vgl. KGD § 1 und Begründ. zu § 1 des Entw. des KGD. (K. G. u. V. Bl. 1885, S. 109).

7) Vgl. auch Hinschius Bd. 6, S. 249 Anm. 10. — Möglich ist allerdings, daß auch bei diesen Personen kraft und gemäß des Dienstvertrages eine disziplinarische Aufsicht der Kirche Platz greift. (Vgl. Friedberg V., S. 265).

8) Vgl. KGD § 2 Abs. I und II.

Die in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union gesetzlich zulässigen Disziplinarstrafen, die als Zucht- oder Reinigungsstrafen den Zweck haben, die Erfüllung der Beamtendienstpflicht im allgemeinen oder im besonderen Falle zu sichern, [9]) zerfallen in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Kirchenamte.

Die Ordnungsstrafen sind in aufsteigender Reihenfolge: Warnung, Verweis und Geldstrafe. [10]) Die Entfernung aus dem Kirchenamte kann bestehen in der für Küster wohl kaum in Betracht kommenden Strafversetzung, in Amtsenthebung oder Dienstentlassung.

Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamtes, läßt dem Verurteilten aber die Anstellungsfähigkeit. Dagegen hat die Dienstentlassung den Verlust aller Rechte eines Kirchenbeamten, insbesondere des Titels, des Anspruchs auf Ruhegehalt und der Anstellungsfähigkeit zur Folge. [11])

Die Auswahl unter diesen verschiedenen Strafen ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, [12]) ganz dem freien Ermessen der Disziplinarbehörde überlassen, die dabei von „der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des Falles und die sonstige Führung des Angeschuldigten“ [13]) auszugehen hat.

Die Verbindung verschiedener Ordnungsstrafen miteinander ist zulässig, dagegen ist es nicht gestattet, der Entfernung aus dem Kirchenamte, der grundsätzlich ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen muß, noch eine Ordnungsstrafe hinzuzufügen. [14])

---

9) Vgl. Hatschek, S. 317.

10) KGD §§ 7 und 8. — Warnung und Verweis, die sich voneinander nur durch die Schärfe der Form unterscheiden, stehen in einem gewissen Gegensatz zu der „Mahnung“ oder „Erinnerung“, die gemäß § 2 Abs. III KGD jeder Vorgesetzte bei geringeren Ordnungswidrigkeiten und Verstößen aussprechen kann. Warnung und Verweis sind Disziplinarstrafen, während Mahnung oder Erinnerung den Beamten gerade vor Disziplinarstrafen bewahren wollen.

11) Vgl. KGD §§ 9/12.

12) So ist z. B. in § 6 KGD bestimmt, daß ein Kirchenbeamter durch Verletzung der Residenzpflicht unter gewissen Voraussetzungen Dienstentlassung verwirkt hat.

13) KGD § 13 Abs. I.

14) Vgl. KGD §§ 13 Abs. II, 17 ff, 48.

Im übrigen kann hier auf das in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union geltende Disziplinarrecht, insbesondere das Verfahren, die Vollstreckung usw. nicht näher eingegangen werden. [15])

§ 8.

Rechte des Küsters.

Die Rechte des Küsters bestehen in Ansprüchen gegen den kirchlichen Verband und in besonderen Rechtsvorzügen im bürgerlichen Leben.

I. Die Ansprüche gegen den kirchlichen Verband scheiden sich wieder in Ehrenrechte und andere durch das neue kirchliche Verfassungsrecht „verankerte", auf nichtvermögensrechtlichem Gebiete liegende Rechte einerseits und Vermögensrechte andererseits.

1) Die Ehrenrechte des Küsters bestehen im wesentlichen in dem Recht auf Führung einer seiner Dienststelle entsprechenden Amtsbezeichnung und in dem Recht auf Achtung, wie sie einem kirchlichen Beamten zukommt. [1])

Während aber früher die Ehrenrechte die einzigen auf nicht vermögensrechtlichem Gebiete liegenden Rechte des Küsters waren, haben diese heute durch eine Reihe von Bestimmungen der VU und KO [2]) eine nicht unbedeutende Bereicherung erfahren. In diesen Bestimmungen wird nämlich nicht nur den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrern und Lehrerinnen, den Organisten und Kirchenchor-

15) Vgl. dazu Schoen Bd. II, S. 270 ff., S. 278 ff. und StG. Art. 14 und 15. — Art. 14 bestimmt:
Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind
1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben. In Art. 15 in Verbindung mit § 3 der Zust. VO vom 4. 8. 1924 (G. S. S. 594/95) ist bestimmt: Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen findet staatlicherseits nur dann statt, wenn sie von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten für vollstreckbar erklärt werden. Geldstrafen dürfen nur vollstreckt werden in der Höhe, wie sie bei den Staatsbeamten zulässig ist.

1) Vgl. auch Keßler, S. 34/35.

2) Vgl. VU Art. 63 Abs. III und IV, 66, 86 Abs. II Ziff. 3, 89 Abs. III und IV, 117 Abs. II Ziff. 4, 120, 142 und KO §§ 38 Abs. IV und V; 41, 54 Abs. 2e, 57.

leitern, sondern auch den hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten das Recht zugestanden, zu den kirchlichen Kreis- und Provinzialsynoden und zur Generalsynode eine gewisse Anzahl von Vertretern ihres Fachs zu entsenden. Zur näheren Regelung dieser Bestimmungen sind auch bereits das durch Art. 120 Abs. II VU vorgesehene Kirchengesetz betreffend die Entsendung der Fachvertreter zur Generalsynode vom 9. Mai 1927 [3]) sowie eine Reihe von kirchlichen Provinzialgesetzen betreffend die Entsendung der Fachvertreter zu den Provinzialsynoden auf der Grundlage des Art. 89 Abs. IV VU und des § 57 Abs. IV KO ergangen. [4])

Durch alle diese Bestimmungen wird den Küstern, wie überhaupt den Kirchengemeindebeamten eine hinreichende Gewähr für eine erfolgreiche Wahrnehmung ihrer Standesinteressen gegeben. [5])

Keine Anwendung auf die Küster findet jedoch die Bestimmung des Art. 13 Abs. II VU, gemäß der zu den Sitzungen des Gemeindekirchenrats die nach Art. 54, 55 und 57 festangestellten Kirchengemeindebeamten, welche die kirchliche Wählbarkeit besitzen und nicht bereits den Gemeindekörperschaften als gewählte Mitglieder angehören, in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebiets mit beratender Stimme hinzuziehen sind. Denn bei den nach Art. 54, 55 und 57 festangestellten Kirchengemeindebeamten handelt es sich um die Organisten und Kirchenchorleiter, die Diakonen, Diakonissen und Verwaltungsbeamten der Kirchengemeinden.

---

3) K. G. u. V. Bl. 1927, S. 212/13; Pr. Pf. A. Bd. 16, S. 119 und 120. — Vgl. auch die Bestimmungen des Kirchensenats über die Wahl von Fachvertretern zur Generalsynode vom 22. Mai 1928 (K. G. und V. Bl. 1928, S. 150).

4) Derartige Gesetze sind z. B. ergangen für Westfalen am 3. Sept. 1927 (K. G. u. V. Bl. 1928, S. 218); für die Rheinprovinz am 5. Sept. 1927 (a. a. O. 1928, S. 60); für die Provinz Sachsen am 23. Sept. 1927 (a. a. O. 1927, S. 272; Pr. Pf. A. Bd. 16, S. 232/233), für Pommern am 26. Okt. 1927 (a. a. O. 1928, S. 221), für die Kirchenprovinz Schlesien am 28. Nov. 1927 (a. a. O. 1928, S. 74), für die Grenzmark Posen-Westpreußen am 19. Januar 1928 (a. a. O. 1928, S. 238).

5) In der früheren Verfassung der altpreußischen Landeskirche waren derartige Bestimmungen noch nicht enthalten. — Vgl. §§ 50, 59 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen (Ges.-Samml. 1874, S. 151) und §§ 43/44 der Generalsynodalordnung vom 20. 1. 1876 für die Evang. Landeskirche der 8 ält. Provinzen der Monarchie (G. S. S. 134).

Dagegen besteht rechtlich kein Hindernis dafür, daß auch die Küster als Aelteste oder Presbyter in den Gemeindekirchenrat gewählt werden, wenn nur die allgemeinen Voraussetzungen für die passive Wahlfähigkeit bezüglich ihrer Person gegeben sind. [6])

2) Ungleich wichtiger als die bisher genannten Rechte sind jedoch die Vermögensrechte des Küsters.

a) Als Entgelt für seine Dienstleistungen hat er in erster Linie Anspruch auf angemessene Besoldung. Diese liegt, wenn auch die Kirche für ihre einheitliche Regelung und Sicherung sorgt, unbeschadet der Verpflichtungen Dritter grundsätzlich der Kirchengemeinde ob und soll unter Berücksichtigung der Anforderungen des Amtes tunlichst der Besoldung gleichartiger unmittelbarer Staatsbeamten angeglichen werden, soweit dies die Leistungsfähigkeit und die sonstigen Verpflichtungen der Kirchengemeinde zulassen. [7]) Zur Sicherheit dafür, daß diese allgemeinen Vorschriften auch tatsächlich in allen Kirchengemeinden durchgeführt werden, ist bestimmt, daß die Konsistorien auf eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende, ausreichende und sich in angemessenen Grenzen haltende Besoldung hinzuwirken haben. [8])

Die Quellen und Bestandteile des Küsterdiensteinkommens sind örtlich sehr verschieden. [9]) In manchen Kirchengemeinden wird das Gehalt des Küsters ganz aus der Gemeindekasse bezahlt, in anderen ist ein besonderes Küstereivermögen vorhanden, das teils in Kapital, teils in Ländereien besteht. [10])

Vielfach steht dem Küster auch eine freie Dienstwohnung mit entsprechenden Nutzungsrechten an dem dazu gehörigem Feld und Garten zur Verfügung. Auch Nutzungsrechte des Küsters an den Friedhöfen der Kirchengemeinden kommen vor. [11])

Besonders wichtig waren in früheren Zeiten die Abgaben, die von den Gemeindemitgliedern teils in Geld, teils in Naturalien, wie Eiern, Hühnern, Brot, Butter, Brennmaterial und dergleichen zu bestimmten Fälligkeitsterminen, besonders in der Osterzeit und zu Michaelis an den

6) Vgl. auch Schoen Bd. I, S. 355 Anm. 2.
7) Vgl. KGB. § 9 Abs. I und II; AKGB Ziff. 24/26.
8) Vgl. KGB § 9 Abs. III; AKGB Ziff. 27.
9) Vgl. Pr. Pf. A. Bd. 14, S. 35 ff., Bd. 15, S. 134 ff.
10) Vgl. auch Schoen Bd. II, S. 221.
11) Vgl. Laacke, S. 119.

Küster geleistet werden mußten.[12]) Heute sind diese Abgaben jedoch meist abgelöst. Es erübrigt sich daher, auf die ihnen entsprechenden Einkünfte des Küsters näher einzugehen.

Von Bedeutung sind dagegen auch heute noch die Gebühren (Stolgebühren, Kasualien, Opfer, Zeitengelder), die dem Küster als besondere Vergütung für die Verrichtung gewisser Funktionen zustehen.[13]) Solche gebührenpflichtige Funktionen sind insbesondere seine Dienstleistungen bei der Taufe, Trauung und Beerdigung. Geschuldet werden die Gebühren von den einzelnen Gemeindemitgliedern, welche die betreffenden Handlungen veranlassen. Die Höhe der Stolgebühren ist meist in örtlichen Gebührenordnungen festgesetzt, über deren Einführung und Veränderung[14]) die Gemeindevertretung beschließt.[15]) In den Kirchengemeinden, in denen keine Gebührenordnungen bestehen, richtet sich die Höhe der Gebühren nach örtlichem Herkommen.

b) Außer dem Anspruch auf Besoldung haben beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen, die im folgenden näher dargelegt werden, die hauptamtlich angestellten Küster[16] Anspruch auf Ruhegehalt und auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen.[17]) Daß dieses Recht nicht allen Küstern zusteht, erklärt sich daraus, daß nur die hauptamtlich angestellten Küster ihre körperlichen und geistigen Kräfte ganz in den Dienst der Kirche stellen und dafür lebenslänglichen Unterhalt und Fürsorge für ihre Hinterbliebenen beanspruchen können.[18]) Soweit jedoch einem Küster auf Grund bisheriger Anstellungsbedingungen weitergehende Versorgungsansprüche zugestanden haben, als ihm nach dem KGB zu gewähren sind, bleiben diese weitergehenden Ansprüche gegenüber den Anstellungsgemeinden bestehen. Denn der in Art. 129 RV für die Reichs- und Staatsbeamten aufgestellte Satz: „Die wohlerworbenen

12) Vgl. dazu Dreising, S. 26 und S. 101 ff.; Laacke, S. 193 ff.
13) Vgl. auch Keßler, S. 35/37; Schoen Bd. II, S. 221.
14) Vgl. dazu die bereits zitierte Entscheid. des Kompet. Ger.-Hofes vom 14. 1. 1899 (K. G. u. V. Bl. 1899, S. 36 ff).
15) Vgl. VU Art. 26 Abs. III Ziff. 3; KO § 15 Abs. 3b.
16) Unter hauptamtlichen Küstern sind diejenigen Küster zu verstehen, die in ihrem Kirchendienst ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden (Vgl. AKGB Ziff. 8).
17) Vgl. KGB § 10 Abs. I und § 55; AKGB Ziff. 57, 58
18) Vgl. Begründ. zu d. Entw. des KGB (K. G. u. V. Bl. 1927, S. 94).

Rechte der Beamten sind unverletzlich" gilt auch im Beamtenrecht der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. [19])

aa) Voraussetzung für das Recht auf Ruhegehalt ist grundsätzlich, daß der Küster nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren infolge körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. [20])

Eine frühere Ruhegehaltsberechtigung tritt nur ein, wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, die sich der Küster bei Ausübung oder aus Anlaß des Dienstes ohne eigenes Verschulden zugezogen hat. [21])

Wird ein Küster aus anderem Anlaß vor der Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig, so daß er in den Ruhestand versetzt werden muß, so kann ihm das Konsistorium bei Bedürftigkeit auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich ein Ruhegehalt bewilligen. [22])

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre erfolgt, 35 Hundertstel und steigt mit jedem weiter zurückgelegtem Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahre um 2/100 und von da ab bis zum Höchstbetrage von 80/100 des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. [23])

Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von dem Küster zuletzt mit aufsichtlicher Genehmigung bezogene Diensteinkommen zugrunde-

19) Vgl. AKGB Ziff. 56.

20) KGB § 11 Abs. I. Ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage des Küsters auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, bestimmt das Konsistorium. (KGB § 16 Abs. I). — Die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand erfolgt im Falle dauernder Dienstunfähigkeit des Küsters nach Maßgabe der §§ 51 ff. KGD in Verbindung mit Art. 157 und 159 BU. — Nach Vollendung des 70. Lebensjahres kann ein Küster jedoch ohne den Nachweis seiner Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden (KGB § 11 Abs. III). In diesem Falle bedarf es auch keines Antrages (KGB § 16 Satz 2). — Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben ist. (KGB § 17).

21) KGB § 11 Abs. II S. 1. — Das Ruhegehalt beträgt in diesem Falle 35/100 des Diensteinkommens. (KGB § 12 Abs. II).

22) KGB § 11 Abs. II Satz 2. — In diesem Falle beträgt das Ruhegehalt höchstens 35/100 des Diensteinkommens (§ 12 Abs. II KGB).

23) KGB § 12 Abs. I. — Der Jahresbetrag des Ruhegehalts ist auf einen durch 3 teilbaren Reichsmarkbetrag aufzurunden (KGB § 12 Abs. III).

gelegt mit der Maßgabe, daß die von den Anstellungsbedingungen abweichenden Gehaltserhöhungen, die in den letzten drei Jahren vor der Versetzung in den Ruhestand bewilligt sind, außer Ansatz bleiben.

Zur Festsetzung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens müssen dessen einzelne Bestandteile ermittelt werden. Hierfür gelten als Regel folgende Grundsätze: [24])

1) Feste Geldbezüge sind zu ihrem vollen Betrage, schwankende Geldbezüge, wie die Stolgebühren sind nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre anzurechnen.

2) Bei ein- oder mehrjährigen Pacht- oder Mietzinsen aus Dienstgrundstücken ist der laufende Pacht- oder Mietzins einschließlich des ortsüblichen Wertes vertragsmäßiger Nebenleistungen maßgebend. Bei kürzeren Vermietungen und Verpachtungen und im Falle der Selbstbewirtschaftung ist der durchschnittliche Jahresertrag der letzten drei Wirtschaftsjahre zu ermitteln.

3) Naturalbezüge an Getreide und sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem dreijährigen Durchschnitt der Marktpreise des nächsten Marktortes, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten staatlichen Forstreviers berechnet.

4) Freie Wohnung und Mietsentschädigung sind auf das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen allgemein nach dem Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B der dem Diensteinkommen und der Stellung des Küsters entsprechenden Tarifklasse der unmittelbaren Staatsbeamten anzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet das Konsistorium.

Dagegen gehören weder die Frauen- und Kinderzulagen noch die örtlichen Sonderzuschläge und Dienstaufwandsentschädigungen zu dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen.

Der Gemeindekirchenrat hat die Nachweisung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens nach dem in der Anlage A der AKGB festgelegten Muster aufzustellen und dem Küster zur Anerkennung vorzulegen. Falls ein Patron oder ein sonst Berechtigter bei der Berufung des Küsters mitzuwirken und für die Beschaffung des Diensteinkommens, wenn auch nur hilfsweise aufzukommen hat, muß die Nachweisung auch von diesem anerkannt werden. Das Konsistorium hat sodann die Nachweisung zu genehmigen oder muß bei unrichtiger Nachweisung oder bei

24) Vgl. KGB § 13; AKGB Ziff. 30.

Uneinigkeit der Beteiligten das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen seinerseits festsetzen. [25])

Als ruhegehaltsfähige Dienstzeit [26]) gilt die gesamte Zeit, in welcher der Küster nach vollendetem 25. Lebensjahr im Dienste der Kirche, ihrer Gemeinde, Verbände oder Lehranstalten als Beamter angestellt war. [27]) Soweit jedoch das Dienstalter eines Küsters auf Grund bisheriger Festsetzungen der Anstellungsbehörde bereits vor dem vollendeten 25. Lebensjahre beginnt, bleibt dieses Dienstalter bestehen, da, wie bereits erwähnt, die wohlerworbenen Rechte der Küster unberührt bleiben. [28])

Auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit des Küsters sind Kriegsjahre und die während des Krieges zurückgelegte Dienstzeit nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten ergangenen Bestimmungen [29]) anzurechnen, [30]) sodaß auch in diesem Falle das ruhegehaltsfähige Dienstalter unter Umständen schon vor dem vollendeten 25. Lebensjahre beginnen kann. Außerdem kann durch Beschluß des Kirchengemeinderats auf das ruhegehaltsfähige Dienstalter auch diejenige Zeit angerechnet werden, während welcher der Küster nach vollendetem 25. Lebensjahre

1) im Dienste einer anderen, dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund zugehörigen Kirche oder

2) im Dienste von Anstalten und Vereinen der inneren und äußeren Mission, die innerhalb des Gebiets des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes Rechtsfähigkeit besitzen, oder

25) Vgl. AKGB Ziff. 31/32.

26) Die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit hat nach Anleitung des in der AKGB festgelegten Musters B zu erfolgen.

27) Vgl. KGB § 14 Abs. I in Verbindung mit AKGB Ziff. 37; Schoen Bd. II, S. 223 Anm. 2. — Die auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages geleisteten Dienste kommen für eine Anrechnung kraft Gesetzes nicht in Betracht.

28) Vgl. AKGB Ziff. 56.

29) Vgl. § 17 Abs. I des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 (G. Samml. S. 268) in der Fassung des Art. IV des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (Ges. Samml. S. 95), ferner das Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 23. Nov. 1920 (G. S. 1921, S. 89) und § 29 Ziff. 5 des preuß. Besold. Ges. vom 17. Dez. 1927 (G. S. S. 223).

30) § 14 Abs. II KGB.

3) im aktiven Militärdienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst gestanden hat.

Die Anrechnung bedarf aber in den ersten beiden Fällen der Genehmigung des Konsistoriums und im letzten Falle der des Oberkirchenrats, soweit dieser nicht die Genehmigungsbefugnis den Konsistorien überträgt. [31])

Das Recht auf Ruhegehalt erlischt, wenn dem Ruhegehaltsempfänger die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. [32])

bb) Die Hinterbliebenenversorgung besteht zunächst darin, daß die Witwe und ehelichen Nachkommen eines auf Grund des KGB in den Ruhestand versetzten Küsters das Ruhegehalt des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) erhalten und zwar im voraus in einer Summe gezahlt. [33]) Sind keine Gnadengehaltsberechtigten vorhanden, so kann das Konsistorium die Zahlung auch dann anordnen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. [34])

Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder des Küsters, wenn dieser zur Zeit seines Ablebens Ruhegehalt bezog oder wenn ihm bei

---

31) Vgl. KGB § 15.

32) KGB § 18. — Ueber das Ruhen des Rechts auf Ruhegehalt vergl. KGB §§ 19/22.

33) KGB § 23 Abs. I. — Ueber das Gnadengehalt und die Gnadenzeit der Hinterbliebenen eines auf Grund des KGB wohl ruhegehaltsberechtigten, aber im Amt verstorbenen Küsters bestimmt das Gesetz selbst nichts. In Ziff. 19 und 54 AKGB ist jedoch bestimmt, daß in der Anstellungsurkunde dem Küster für den Fall, daß er im Dienst stirbt, die Zahlung der vollen Besoldung an seine Hinterbliebenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) zugesagt werden soll. Wenn diese Zusage in der Anstellungsurkunde nicht enthalten ist, soll die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Anstellung des Küsters grundsätzlich nicht erteilen, sondern zunächst darauf hinwirken, daß die Zusage in die Anstellungsurkunde aufgenommen wird.

34) KGB § 23 Abs. II. — Das Konsistorium bestimmt in diesen Fällen auch, an welchen der Beteiligten das Gnadengehalt zu zahlen ist. (Vgl. AKGB Ziff. 42).

Versetzung in den Ruhestand Ruhegehalt zugestanden haben würde, Witwen- und Waisengeld. [35])

Das Witwengeld besteht in 60/100 des Ruhegehalts, das dem verstorbenen Küster zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre. Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Küsters zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, 1/5 des Witwengeldes für jedes Kind;

2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Küsters zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 1/3 des Witwengeldes für jedes Kind.

Witwen- und Waisengeld dürfen aber weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das dem Verstorbenen zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre und sind, wenn sie das Ruhegehalt übersteigen, verhältnismäßig zu kürzen. Das Witwengeld soll jedoch nicht weniger als 360 RM. im Jahre betragen. [36])

cc) Außer dem Ruhegehalt und außer dem Witwen- und Waisengeld können, wenn die Mittel ausreichen, auf Anordnung des Kirchensenats Frauen- und Kinderbeihilfen in Anlehnung an die für die preußischen unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften gewährt werden, sofern dem Beamten solche Beihilfen während der letzten 3 Jahre vor dem Ausscheiden aus seinem Amte neben seinem Diensteinkommen zugestanden haben. [37])

dd) Das Ruhegehalt, die Gnadenbezüge, sowie das Witwen- und Waisengeld werden von der Kirche aus dem für ihren Bereich gebil-

35) Vgl. KGB § 24 Abs. I und § 32. Ob und in welcher Höhe im Falle des § 11 Abs. II Satz 2 KGB Witwen- und Waisengeld gewährt wird, entscheidet gemäß § 24 Abs. II KGB das Konsistorium.

36) Vgl. KGB §§ 25/27. Ist die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so tritt nach Maßgabe des § 29 KGB eine Verkürzung des Witwengeldes ein. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Tode des Küsters mit der Absicht geschlossen war, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Auch wird grundsätzlich weder Witwen- noch Waisengeld gewährt, wenn die Ehe erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen war (KGB § 30). Bezüglich weiterer Einzelheiten, insbesondere über Erlöschen und Ruhen des Rechts auf Witwen- und Waisengeld vgl. KGB §§ 28, 31, 33/37 und AKGB Ziff. 43/45.

37) KGB § 38.

deten, in ihrem Eigentum stehenden Fonds für Organisten, Kantoren und Küster [38]) gezahlt. [39]) Dieser Fonds trägt den Namen „Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union" und wird von dem Evangelischen Oberkirchenrat verwaltet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. [40]) Die Kassengeschäfte selbst werden jedoch aus praktischen Gründen nach näherer Anweisung des Oberkirchenrats von den Konsistorien für ihren Amtsbereich geführt. Die Interessen der Kasse nimmt ein von dem Oberkirchenrat bestellter Kassenanwalt wahr. [41]) Die Einnahmen der Versorgungskasse bestehen aus den Zinsen der angesammelten Vermögensbestände, einem Zuschuß aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke bis zur Höhe von jährlich 500 000 RM. und den Deckungsbeträgen derjenigen Kirchengemeinden, deren Beamte Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben. [42])

ee) Sowohl das Diensteinkommen und das Ruhegehalt des Küsters wie das Gnadengehalt, das Witwen- und Waisengeld seiner Hinterbliebenen sind von der Kirchensteuer befreit. [43])

II. 1) Außer der Befreiung von der Kirchensteuer stand den Küstern früher als besonderer Rechtsvorzug im bürgerlichen Leben in einigen Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen auch eine Befreiung von der Einkommensteuer zu. [44]) Heute haben die Küster dieses Recht nicht mehr, da die Einkommensteuer nicht mehr wie früher von den Gemeinden, sondern vom Reiche erhoben wird, und die betreffende Bestimmung des Kommunalabgabengesetzes durch das Inkrafttreten des

---

38) Gebildet wurde dieser Fonds auf Grund des sog. Küsterpensionsgesetzes vom 7. 7. 1900/13. 5. 1910, an dessen Stelle, wie bereits erwähnt, seit dem 1. 4. 1928 das Kirchengemeindebeamtengesetz getreten ist.

39) § 42 KGB bestimmt: Das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge werden im voraus gezahlt für die gleichen Zeitabschnitte, für die sie jeweilig an die unmittelbaren Staatsbeamten gezahlt werden. Vgl. auch AKGB Ziff. 50.

40) KGB §§ 40 und 43 und VU Art. 135.

41) Vgl. KGB §§ 43/46 und AKGB Ziff. 40 und 41.

42) Vgl. KGB §§ 47/51 und Begr. zu d. Entw. des KGB (K. G. u. V. Bl. 1927, S. 96/97).

43) Vgl. § 7 Abs. II des am 1. 4. 1906 in Kraft getretenen Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 26. Mai 1905. (K. G. u. V. Bl. 1905, S. 31 und 1906, S. 1).

44) Vgl. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152), § 41; Schoen Bd. II, S. 225.

Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920[45]) in Fortfall gekommen ist.[46]) Dagegen sind auch heute noch die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Küster von der Grundvermögensteuer insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung bisher zugestanden hat,[47]) während ihre Dienstwohnungen von der Hauszinssteuer ohne jede Einschränkung befreit sind.[48])

2) Ein weiterer Rechtsvorzug des Küsters besteht darin, daß er als kirchlicher Beamter nicht ohne weiteres verpflichtet ist, das Amt eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes und Schiedsmannes zu übernehmen. Er bedarf vielmehr zur Uebernahme derartiger Aemter oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder Beistandsschaft der Erlaubnis des Gemeindekirchenrats als der ihm zunächst vorgesetzten Behörde. Diese Erlaufnis darf allerdings nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt.[49])

Als Inhaber eines öffentlichen Amtes ist der Küster auch von der jeden stimmfähigen Bürger betreffenden Verpflichtung befreit, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder -Vertretung anzunehmen.[50]) Dagegen sind die rechtsbeschränkenden Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnungen, nach denen die Küster keine

45) RGBl. S. 359. — Zur Zeit ist allerdings das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (RGBl. S. 189) maßgebend.

46) Vgl. Stier-Somlo, S. 1338 Anm. 11.

47) Vgl. § 15 Abs. I des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Febr./22. Okt. 1923 (G. S. S. 29 u. 478), in Verbindung mit § 24 Abs. I Buchstabe K des Kommunalabgabengesetzes; Pr. V. Bl. 1927, S. 457 ff.; Pr. Pf. A. Bd. 16, S. 74.

48) Vgl. § 3Abs. I d der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (G. S. S. 213); Pr. Pf. A. Bd. 15, S. 69.

49) Vgl. BGB §§ 1784, 1792, 1915, 1694 in Verb. mit Art. 72 des Pr. A. G. zum BGB vom 20. 9. 1899 (G. S. S. 177) und § 48 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. S. 633); Schiedsmannordnung vom 29. März 1879 (G. S. S. 321) in der Fassung des Gesetzes vom 3. XII. 1924 (Ges. Samml. S. 747) mit Aenderung des Gesetzes vom 25. November 1926 (Ges. Samml. S. 307), § 2 Abs. 2; Schoen Bd. II, S. 226 und S. 135 Anm. 1.

50) Vgl. u. a. Städteordnung für die 6 östl. Prov. der preuß. Monarchie vom 30. V. 1853 (G. S. S. 261), § 74; Städteordnung f. d. Rheinprov. vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 406) § 79.

Magistratsmitglieder, Stadtverordnete oder Gemeindeverordnete sein konnten, [51]) heute nicht mehr in Geltung. [52])

Keine Anwendung auf die Küster finden die Bestimmungen der §§ 34, 84 GVG, gemäß denen Religionsdiener nicht zu Schöffen und Geschworenen berufen werden sollen. Auch die Bestimmung des § 3 Abs. III des Personenstandsgesetzes, [53]) nach der das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen den Geistlichen und anderen Religionsdienern nicht übertragen werden darf, ist auf die Küster nicht anwendbar. Denn nach reichsgesetzlichem Sprachgebrauch ist unter einem Religionsdiener nicht jeder Diener einer Religionsgesellschaft, sondern nur ein solcher zu verstehen, der zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen berufen ist. [54])

3) Als wichtigsten Rechtsvorzug im bürgerlichen Leben genießt der Küster die Rechtswohltaten des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 in der Fassung vom 28. Juli 1925. [55]) Von der Versicherung auf Grund dieses Gesetzes sind auch diejenigen Küster nicht ohne weiteres befreit, die auf Grund des KGB. Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben. [56]) Die dem Küster oder seinen Hinterbliebenen aus der Angestelltenversicherung zufließenden Renten werden aber insoweit auf das dem Küster auf Grund des KGB zustehende Ruhegehalt und das Witwen- und Waisengeld angerechnet, als die Kirchengemeinde die Versicherungsbeiträge gezahlt hat. [57]) Soweit der Küster die Beiträge selbst geleistet hat, tritt dagegen die Anrechnung nicht ein.

51) Vgl. u. a. Städteordn. f. d. 6 östl. Prov. d. Pr. Monarchie § 30 Abs. I Ziff. 3; Landgemeinde-Ordn. f. d. Prov. Westf. vom 19. März 1856 (G. S. S. 265) § 30 Abs. I Ziff. 5.

52) An die Stelle dieser durch die RV Art. 110 Abs. II und andere vorhergehende Verordnungen und Gesetze aufgehobenen Bestimmungen ist das Gemeindewahlgesetz vom 12. II. 1924 (G. S. S. 99) getreten, das derartige Rechtsbeschränkungen nicht enthält. (Vgl. Stier-Somlo, S. 1199 Anm. 3).

53) Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. II. 1875 (RGBl. S. 23).

54) Vgl. Schoen Bd. II, S. 226 Anm. 1.

55) RGBl. 1924, I, S. 563 und 1925 I, S. 157.

56) Vgl. AKGB Ziff. 49.

57) Die Versicherungsbeiträge, die die Kirchengemeinden für die Angestelltenversicherung und sonstige Versicherungen zu zahlen haben, werden auch auf die von ihnen an die Versorgungskasse zu leistenden Deckungsbeiträge angerechnet. (KGB § 50 Abs. I).

Diese Grundsätze gelten auch für sonstige Versicherungen, welche die Kirchengemeinden für ihre Beamten oder deren Hinterbliebene zum Zwecke ihrer Versorgung beim Inkrafttreten des KGB bereits abgeschlossen hatten. [58])

Anträge der Kirchengemeinden gemäß §§ 17 und 11 des Angestellten-Versich.-Ges. auf Befreiung der auf Grund des KGB ruhegehaltsberechtigten Küster von der gesetzlichen Versicherungspflicht [59]) bedürfen ebenso wie die Aufhebung von Versicherungsverträgen der Genehmigung des Konsistoriums. [60])

Die wohltuende Wirkung der Angestelltenversicherung, durch die den Versicherten Ruhegeld und Hinterbliebenenrente gesichert werden, besteht hauptsächlich darin, daß sie eine allzu große Benachteiligung der nebenamtlichen, auf Grund des KGB nicht ruhegehaltsberechtigten Küster den hauptamtlichen ruhegehaltsberechtigten Küstern gegenüber verhindert. [61])

§ 9.

Folgen der Bestreitung und Verletzung von Vermögensrechten des Küsters.

Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche des Küsters sind grundsätzlich vor den kirchlichen Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Denn da das Küsterdienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches Beamtenverhältnis ist, so sind auch die aus diesem Verhältnis sich ergebenden Verpflichtungen, und zwar sowohl die des Küsters als auch die der Kirchengemeinde, nach öffentlichem Recht zu beurteilen und demnach die bezüglich dieser Verpflichtungen sich ergebenden Streitigkeiten im kirch-

58) Vgl. KGB § 39 Abs. I und II; AKGB Ziff. 48.

59) Der Oberkirchenrat erläßt hierzu die näheren Anweisungen (Vgl. AKGB Ziff. 49).

60) KGB § 39 Abs. III. — Diese Bestimmung bezweckt, Schädigungen der Versorgungskasse durch unzweckmäßige Aufhebungen laufender Versicherungen zu verhüten, so sehr es im übrigen auch erwünscht ist, daß allmählich die gesamten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge nur aus der Versorgungskasse fließen (Vgl. Begr. zu §§ 39 und 50 des Entw. zum KGB. — K. G. u. V. Bl. 1927, S. 96).

61) Unter das Angestelltenversicherungsgesetz fallen natürlich auch die auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrages angestellten Küster.

lichen Verwaltungsweg bezw. Verwaltungsrechtsweg zu entscheiden. [1]) Es wird daher grundsätzlich unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden nicht nur bei Streitigkeiten über den Umfang der Dienstobliegenheiten des Küsters, [2]) wie sie sich besonders bei der Uebertragung neuer Obliegenheiten und bei der Aenderung der Dienstordnung ergeben können, [3]) sondern auch bei solchen über vermögensrechtliche Ansprüche des Küsters.

Zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte würden die Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche des Küsters nur dann gehören, wenn den kirchlichen Beamten die Zulässigkeit des Rechtsweges für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche ausdrücklich gewährleistet wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn die Bestimmungen des Art. 129 RV, daß für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg offen steht, gilt nur für die Reichs- und Staatsbeamten, dagegen nicht für die kirchlichen Beamten. [4])

Bezüglich ihrer Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist allerdings auch den kirchlichen Beamten der Rechtsweg eröffnet, jedoch mit der Maßgabe, daß zunächst das Konsistorium zu entscheiden hat, ob und welches Ruhegehalt dem Küster bei der Versetzung in den Ruhestand, sowie ob und welches Gnaden-, Witwen- und Waisengeld nach seinem Tode den Hinterbliebenen auf Grund des KGB zusteht. [5]) Gegen die Entscheidung des Konsistoriums ist binnen einem Monat nach der Zustellung Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrats gilt als endgültig, wenn nicht binnen 6 Monaten nach der Zustellung gegen die Kirche Klage erhoben wird. [6]) Der Küster bezw. seine Hinterbliebenen können also

---

1) Vgl. auch Keßler, S. 39.

2) Vgl. die bereits zitierte Entscheidung des Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenzkonflikte vom 24. I. 1899 (KG u. V. Bl. S. 36).

3) Und zwar entscheidet hierüber als Aufsichtsbehörde (Vgl. KGB §§ 7 Abs. II, 8 Abs. III) in Westfalen und in der Rheinprovinz der Superintendent und in den östl. Provinzen das Konsistorium.

4) Vgl. Anschütz Anm. 1 zu Art. 129 RV.

5) Diese Entscheidung ist, da sie die Versorgungskasse betrifft, mit den zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen dem Kassenanwalt vorzulegen. Der Kassenanwalt ist befugt, die Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu beanstanden und, soweit er mit den Erinnerungen nicht durchdringt, sie binnen weiterer 2 Wochen nach Empfang der ablehnenden Entscheidung durch Beschwerde beim Oberkirchenrat zu verfolgen. (Vgl. KGB § 45).

6) Vgl. KGB § 41; AKGB Ziff. 51.

wegen ihrer Ansprüche auf Ruhegehalt bezw. Hinterbliebenenfürsorge erst dann den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten, wenn eine Entscheidung des Oberkirchenrats über diese Ansprüche vorliegt.

Dagegen gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche des Küsters, die sich nach dem tatsächlichen Vorbringen des Klägers auf Privatrechtstitel gründen, [7]) — dahin zählen unter Umständen Ansprüche gegen einzelne Gemeindemitglieder auf Entrichtung von Abgaben in Geld oder Naturalien — ohne weiteres zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. [8])

Der Anspruch des Küsters auf die ihm zustehende Besoldung ist übrigens auch durch die Zwangsetatisierungsbestimmungen des Art. 148 WU und des Art. 11 StG in genügender Weise vor Verletzungen geschützt. Nach diesen Bestimmungen kann nämlich das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten [9]) in den Fällen, in denen sich die zuständigen [10]) Organe einer Kirchengemeinde weigern, gesetzliche Leistungen, z. B. die Mittel für das Gehalt des Küsters, auf den Haushalt zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, die Eintragung der Leistungen in den Haushalt bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen treffen. [11]) Macht das Konsistorium von dieser ihm zustehenden Befugnis keinen Gebrauch, so kann der Regierungspräsident nach Benehmen mit der obersten kirchlichen Behörde die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen.

---

7) Das Vorbringen des Beklagten bleibt insoweit unberücksichtigt.

8) Vgl. auch Keßler, S. 41.

9) Vgl. §§ 2 und 3 der auf Grund des Art. 21 StG. ergangenen Zuständigk.-VO vom 4. Aug. 1924 (G. S. S. 594).

10) In Rheinland und Westfalen beschließt die größere Gemeindevertretung über Gehälter und Gehaltszulagen für Geistliche und Kirchengemeindebeamte (KO § 15 Abs. IIIb).

11) In Westfalen und in der Rheinprovinz kann sogar eine Gemeindekörperschaft, welche beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, durch den Provinzialkirchenrat nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes aufgelöst und den Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entzogen werden. Mit der Neubildung kann in diesem Falle ein anderes Presbyterium oder ein besonderer Bevollmächtigter betraut werden. (KO § 32 Abs. I).

§ 10.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses. [1]

Das Küsterdienstverhältnis kann auf verschiedene Weise aufgelöst werden.

Da es ein Rechtsverhältnis ist, dessen Wirkungen sich auf die Lebenszeit des Beamten erstrecken, so endet es naturgemäß mit dem Tode des Küsters, vorbehaltlich jedoch der etwaigen Ansprüche seiner Hinterbliebenen auf Versorgung. Denn diese Ansprüche, die in dem Küsterdienstverhältnis ihre Grundlage haben, treten gerade mit dem Tode des Küsters in Kraft und erhalten damit erst ihren wirklichen Wert.

Das Küsterdienstverhältnis erlischt ferner durch Tausch, zu welchem die Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Behörden erforderlich ist, durch Versetzung in ein anderes Amt, durch Uebertritt in den Ruhestand und durch disziplinarische Entfernung aus dem Amte.

Außerdem steht es allen Küstern, sowohl den auf Lebenszeit, wie den auf Kündigung angestellten, jederzeit frei, das Dienstverhältnis durch einseitigen Dienstaustritt zur Auflösung zu bringen. Dieses Recht muß dem Küster schon aus Billigkeitsgründen zugestanden werden. Es entspricht aber auch dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß niemand durch ein Dienstverhältnis wider seinen Willen lebenslänglich als Dienstverpflichteter gebunden sein soll, selbst wenn er dieses Dienstverhältnis auf Lebenszeit eingegangen ist. Dagegen kann das Dienstverhältnis von Seiten des Gemeindekirchenrats durch Kündigung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf [2] nur bei den widerruflich angestellten Küstern beendet werden. In diesem Falle muß aber dem Küster noch bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist sein volles Diensteinkommen gewährt werden, und zwar auch dann, wenn der Gemeindekirchenrat von den ihm gesetzlich zustehenden Recht Gebrauch machen würde, den Küster schon vor Ablauf der Kündigungsfrist von der Ausübung seiner Dienstgeschäfte zu entbinden. [3]

---

1) Vgl. dazu Meister, S. 122/127; Keßler, S. 42/45.
2) KGB § 4 Abs. I S. 2; KGD § 48 Abs. I und II.
3) Vgl. KGD § 48 Abs. III.

Schließlich hat auch der Austritt aus der Kirche kraft Gesetzes den Verlust des Amtes zur Folge. [4])

Trotz Auflösung des Dienstverhältnisses hat aber der Küster, wie bereits oben erwähnt, auch weiterhin die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

---

4) KGB § 2 Abs. III.